

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

am 20. Oktober 2023

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **20.10.2023**
im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 18.00 Uhr

Anwesend:

Der Bürgermeister
als Vorsitzender:

DI (FH) Franz Sabitzer

Die Mitglieder des
Gemeindevorstandes:

Astrid Reinsberger-Foditsch
Gerhard Aicher
Stefan Frießer

Die Mitglieder des
Gemeinderates:

Claudia Glanzer
Josef Steiner
Wolfgang Gebeneter
Barnabas Stromberger
Peter Bretis
Ewald Mödritscher
Johann Kreuzer
Tobias Schittenkopf
Manuel Untersteiner
Anja Wurmitzer
Anita Frießnegger
Jürgen Wallner
Roland Klingspiegel

Nicht anwesende –
entschuldigte Mitglieder:

Peter Frießer
Michaela Blasge

Ersatzmitglieder:

Franz Zionek
Sabine Reinsberger

Schriftführer:

Mag. Christian Lattacher

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25.08.2023.
2. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekassa am 16.10.2023

Berichterstatter: Herr GR Barnabas Stromberger

3. 1. Nachtragsvoranschlag 2023.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

4. Zweckänderungen und Bindungen von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

5. Abschluss eines Bestandsvertrages zwischen der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal betreffend den Standort der Hauptzentrale des Glasfasernetzes (POP).
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

6. Abschluss eines Wärmeliefervertrages zur Versorgung des Pfarrhofgebäudes in Weitensfeld mit Fernwärme zwischen der Katholischen Kirche Kärnten und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

7. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen den Anrainern in Aich, 9343 Zweinitz, und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal anlässlich der Errichtung des Hochwasserschutzes.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

8. Personalangelegenheiten.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

Verlauf der Sitzung:

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Herr GR Wolfgang Gebeneter und Herr GR Roland Klingspiegel namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Der Herr Bürgermeister ersucht die Mitglieder des Gemeinderates sich für die Abhaltung einer Gedenkminute für den verstorbenen Gemeindevorstand Peter Frießer zu erheben. Er dankt ihn für seine Jahrzehnte lange ausgezeichnete Arbeit im Gemeinderat und im Gemeindevorstand.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird die Tagesordnung um folgenden Punkt einstimmig erweitert:

9. Betritt zur Klima- und Energie-Modellregion (KEM) – Grundsatzbeschluss.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

Punkt 1 der Tagesordnung:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25.08.2023.

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 25.08.2023, wie sie jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Fassung zugegangen ist, wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 16.10.2023.

Das Kontrollausschussmitglied, Herr GR Barnabas Stromberger, berichtet über die am 16.10.2023 erfolgte Prüfung der Gemeindekasse durch den Kontrollausschuss. Abschließend teilt er mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt werden konnten und er dankt der Finanzverwaltung für die äußerst gute Kassenführung und Prüfungsvorbereitung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht ohne Diskussion einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

1. Nachtragsvoranschlag 2023.

Vom Herrn Bürgermeister wird dem Gemeinderat der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 erläutert. Die Veranschlagung erfolgt gemäß VRV 2015 in einem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt. Verstärkt wurde darauf Wert gelegt, den wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen.

Die Investiven Einzelvorhaben: „Verbindungsstraße Reinsberg BA1“, „Neugestaltung Oberer Platz“, „Sanierung Freizeitzentrum“, „Erweiterung Schmutzwasserkanal BA06 Altenmarkt“, und die „Sanierung der WVA Weitensfeld“ wurden in den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 aufgenommen.

Änderungen zum Voranschlag:

Ausgabenseitig war es vorerst wichtig im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 Beträge für dringend notwendige Maßnahmen wie Sanierungen, Reparaturen und Erneuerungen vorzusehen.

Implementiert wurden Ausgaben für folgende Investive Einzelvorhaben: „Asphaltierung Verbindungsstraße Reinsberg BA01“, „Asphaltierung Zweinitzwinkelstraße BA03“, Neugestaltung Oberer Platz gem. OKE-Masterplan“, „Erweiterung Schmutzwasserkanal Altenmarkt BA06“, „Sanierung WVA Weitensfeld“.

Sonstige Investitionen wie z.B. Friedensforst St. Magdalen und die Spielplatzoffensive wurden ebenfalls eingearbeitet.

Aufgrund der drastischen Strompreiserhöhungen mussten fast bei jedem Ansatz die Ausgaben erhöht werden und in Summe belaufen sich die Erhöhungen auf € 83.900,00 weiters wurden noch auf verschiedenen Ansätzen notwendige Anpassungen vorgenommen.

Einnahmenseitig wurden sämtliche Mehreinnahmen, die bis zur Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 vorgelegen sind, eingearbeitet. Fördergelder aus den Vorhaben „Neugestaltung Oberer Platz“, „Verbindungsstraße Reinsberg BA01“, wurden nachveranschlagt und die investiven Vorhaben „Sanierung Freizeitzentrum“, „Erweiterung Schmutzwasserkanal Altenmarkt BA06“, „Austausch der Heizungsanlage“ konnten abgeschlossen werden.

Der Vorsitzende stellt den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird ohne Diskussion der 1. Nachtragsvoranschlag 2023, wie vom Gemeindevorstand beantragt, akzeptiert und folgende Verordnung einstimmig beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 20. Oktober 2023, Zl. 902-1/2023, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgestellt:

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Erträge: | 4.976.300,00 |
| Aufwendungen: | 5.020.100,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | 95.000,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | - |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: 51.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|--------------|
| Einzahlungen: | 5.640.300,00 |
| Auszahlungen: | 5.801.200,00 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - 160.300,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 500.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. 10. 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer

Punkt 4 der Tagesordnung:

Zweckänderungen und Bindungen von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass aufgrund von Einsparungen bei der Ausführung einzelner investiver Projekte Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen nicht voll ausgeschöpft werden mussten und daher zweckgeändert bzw. gebunden werden müssen. Da einige andere bereits durchgeführte und geplante Projekte noch einnahmenseitig bedeckt werden müssen, schlägt der Herr Bürgermeister vor, nachstehende Zweckänderungen und Bindungen von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen vorzunehmen:

Zweckänderungen:

BZ im Rahmen 2017 im Ausmaß von € 18.800,00 vom Projekt:

Invest. Vorhaben „Hochwasserschutz Ortsbereich Weitensfeld“ € 18.800,00

auf das Projekt

**Sonstiges Vorhaben „Ankauf Schneepflug und Frontlader für den
Wirtschaftshof - Traktor“ € 18.800,00**

BZ im Rahmen 2023 im Ausmaß von € 25.300,00 vom Projekt:

**Invest. Vorhaben „Tilgung Regionalfondsdarlehen – Errichtung
Oberer Platz“ € 25.300,00**

auf das Projekt

**Invest. Vorhaben „Ausbau Radweg Gurktal Weitensfeld nach“
Altenmarkt“ € 25.300,00**

Bindungen von BZ i.R. 2023:

BZ im Rahmen 2023 im Ausmaß von € 25.000,00 auf das

**Sonstiges Vorhaben „Ankauf Schneepflug und Frontlader für den
Wirtschaftshof-Traktor“ € 25.000,00**

BZ im Rahmen 2023 im Ausmaß von € 4.800,00,00 auf das

**Invest. Vorhaben „Austausch der Heizungsanlage –
Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal“** € **4.800,00**

BZ im Rahmen 2023 im Ausmaß von € 6.000,00,00 auf das

**Invest. Vorhaben „Ausbau Radweg Gurktal Weitensfeld nach“
Altenmarkt“** € **6.000,00**

BZ im Rahmen 2023 im Ausmaß von € 20.800,00,00 auf das

Invest. Vorhaben „Hochwasserschutz Ortsbereich Weitensfeld“ € **20.800,00**

Die Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2023 werden somit wie folgt gebunden:

| | |
|--|----------------------------|
| Radweg Altenmarkt: | € 31.300,00 |
| Hochwasserschutz Weitensfeld: | € 20.800,00 |
| LED-Absicherung, Contracting: | € 22.400,00 |
| Erwerb Postamtsgeb. Rückz. Reg.Fonds Darl.: | € 16.700,00 |
| Katastrophenschäden 2022: | € 5.700,00 |
| Austausch Heizungsanlage Gemeinde: | € 4.800,00 |
| Neuerricht. Oberer Platz Rückz. Reg.Fonds Darl.: | € 42.400,00 |
| Asphalt. Verbindungsstraße Reinsberg BA01: | € 78.900,00 |
| Asphalt. Verbindungsstraße Zweinitzwinkel BA03: | € 88.000,00 |
| Ankauf Schneepflug u. Frontlader – Traktor: | € 25.000,00 |
| <u>Summe BZ-Rahmen 2023 (BZ i.R.):</u> | <u>€ 336.000,00</u> |

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die vorgeschlagenen Zweckänderungen und Bindungen von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen vorzunehmen und stellt dies zur Diskussion.

Nach kurzer Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die Zweckänderungen und Bindungen der Bedarfszuweisungsmitteln im Rahmen in dieser Form durchzuführen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Abschluss eines Bestandsvertrages zwischen der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal betreffend den Standort der Hauptzentrale des Glasfasernetzes (POP).

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal im Zuge des Ausbaues des Glasfasernetzes im Gemeindegebiet ein Grundstück – öffentliches Gut für die Aufstellung der Hauptzentrale (POP) zur Verfügung stellen muss. Als möglicher Standort wäre der östliche, freie Teilbereich des Grundstückes Nr. 91/4 KG 74413 östlich zwischen dem Rüsthaus der Feuerwehr Weitensfeld und dem Grundstück von Dr. Gunther Vogl geeignet. Es wurden diesbezüglich mit Herrn Dr. Vogl bereits Gespräche geführt und er erklärt sich mit der Positionierung des POP einverstanden. Für die Überlassung dieses Grundstückteils seitens der Marktgemeinde Weitensfeld muss mit der Breitbandinitiative Kärnten GmbH (BIK) ein Bestandsvertrag abgeschlossen werden. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Inhalte des Vertrages zur Kenntnis und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der Antrag für den Abschluss dieses Vertrages vorliegt.

Der Herr Bürgermeister stellt dies zur Diskussion.

Nach umfangreichen Beratungen wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, folgenden Bestandsvertrag zwischen der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal abzuschließen:

Die Vertragsparteien, das sind

1. als Bestandgeberin: die **Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal**, 9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9 einerseits

und

2. als Bestandnehmerin: die **BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH** (FN 484538g), Herrengasse 9/2.OG, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee, andererseits

schließen und beurkunden hiermit einen

B E S T A N D V E R T R A G

mit nachstehendem

I n h a l t :

1. 1.Bestandgegenstand - Nutzung:

1.1. Bestandgegenstand:

Die Bestandgeberin ist Eigentümerin der Liegenschaft in der Katastralgemeinde Weitensfeld 74413. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört auch das Grundstück Nr. 91/4 (neu, Teil des Grundstücks).

Eine Teilfläche dieses Grundstückes, und zwar die in dem beiliegenden Lageplan (Beilage ./A), welcher zum integrierenden Bestandteil dieses Vertrags erhoben wird, katastermäßig ausgewiesene, schraffierte, unbebaute Grundfläche bildet den Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages.

1.2. Zweck - Vereinbarte Nutzung:

Die Bestandnehmerin beabsichtigt ob der vertragsgegenständlichen Grundfläche ein Bauwerk (Gebäude; Hütte; Box; Container; etc. :) welches nicht dazu bestimmt ist, dauerhaft dort zu verbleiben, sohin ein Superädifikat im Sinne der Bestimmung des § 435 ABGB, zu errichten.

Konkret besteht die Absicht auf der Bestandsfläche eine Ortszentrale (*Point of Presence* – kurz „PoP“) für den Aufbau und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur (zur Aufschließung von mit Breitbandinternet- und/oder Telekommunikationsdienstleistungen unterversorgten Gebieten) zu errichten. Der Bestandgegenstand darf sohin vereinbarungsgemäß insbesondere für Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer solchen „Station für Kommunikationsdienstleistungen“ (siehe hierzu auch Punkt 6.) genutzt werden.

2. Bestandsvereinbarung:

Die Bestandgeberin übergibt an die Bestandnehmerin und diese übernimmt hiermit den zu Pkt. 1.1. beschriebenen Bestandgegenstand in deren Bestand, sohin in deren Besitz und Nutzung, all dies nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Beginn, Dauer und Übernahme:

3.1. Beginn:

Das Bestandsverhältnis beginnt am mit dem Tag, zu welchem dieser Vertrag Rechtswirksamkeit (siehe Punkt 18.) erlangt.

3.2. Dauer:

Das Bestandsverhältnis gilt vereinbarungsgemäß als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es endet jedoch jedenfalls nach Ablauf einer Bestandsdauer von 99 (neunundneunzig) Jahren. '

3.3. Übernahme und Übergabe:

Die Übergabe und Übernahme des Bestandgegenstandes in den Besitz und die Nutzung der Bestandnehmerin gilt vereinbarungsgemäß mit Unterfertigung dieser Urkunde durch die Vertragsparteien und Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages (siehe Punkt 18.) als bewirkt.

4. Bestandzins:

4.1. Die Bestandnehmerin hat vereinbarungsgemäß für die vereinbarte Nutzung des Bestandgegenstandes, soweit in Punkt 4.2. nichts anderes bestimmt wird, keinen Bestandzins zu entrichten.

4.2. Ein Entgelt für die Nutzung des Bestandgegenstandes ist von der Bestandnehmerin jedoch dann an die Bestandgeberin zu entrichten, wenn

a) die Bestandnehmerin das Eigentum an dem (den) ob dem Bestandgegenstand errichteten Bauwerk(en) und gleichzeitig auch sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten (nach Maßgabe der Bestimmung des Punktes 15.) überträgt (entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Eigentums an dem PoP samt Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag - Vertragsübernahme);

oder

b) das Land Kärnten den beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft der Mieterin verliert.

In diesem Fall gelten in Bezug auf den Bestandszins ab dem auf den Eintritt eines der oben unter a) - b) genannten Ereignisse nächstfolgenden Monatsersten – und zwar für die restliche Dauer des Bestandverhältnisses - nachstehende Regeln (Punkt 4.2.1. – 4.2.3.) und zwar:

4.2.1. Der angemessene, jährlich zu entrichtende Mietzins für die in Bestand genommene, unbebaute Grundfläche wird von den Vertragsparteien einvernehmlich mit einem Betrag von EUR 3,00 (Euro drei) pro Quadratmeter und Monat festgesetzt. Der so vereinbarte Mietzins wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zur Zahlung an die Bestandgeberin fällig. Im Falle eines unterjährigen Beginns der Zahlungspflicht oder einer unterjährigen Beendigung des Bestandverhältnisses ist der Mietzins zu aliquotieren.

4.2.2. *Hinsichtlich des gemäß Punkt 4.2.1. festgelegten Mietzinses gilt dessen Wertbeständigkeit als vereinbart, wobei als Maßstab zur Berechnung der Wertsicherung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020, mangels weiterer Verlautbarung dieses Indexes, der an dessen Stelle tretende oder nächst vergleichbare Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ist die für den Monat des Abschlusses dieses Vertrages verlautbarte Indexzahl. Der Mietzins verändert sich daher in dem Verhältnis, in dem die für den Zahlungstag jeweils maßgebliche Indexzahl gegenüber der als Bezugsgröße für diesen Vertrag vereinbarte Indexzahl (Monat des Vertragsabschlusses) eine Änderung erfährt. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unter bleiben jedoch so lange unberücksichtigt, als diese Größe 5 % nicht überschreitet. Wird die 5 % Grenze jedoch überschritten, ist die gesamte Veränderung der Neuberechnung des Mietzinses zu Grunde zu legen. Die einer Wertanpassung des Mietzinses zu Grunde gelegte Indexzahl bildet in weiterer Folge die Basis für weitere Änderungen, wobei wiederum die 5 %ige Toleranzgrenze zu beachten ist. Die der Bestandnehmerin bekannt gegebenen Werterhöhungen sind mit der nächstfolgenden Mietzahlung auszugleichen. Die Berechnung der Wertsicherung ist jeweils von der Bestandgeberin vorzunehmen.*

4.2.3. *Neben dem bedungenen Mietzins hat die Bestandnehmerin die auf das Mietobjekt anteilig entfallende Grundsteuer sowie die der Bestandgeberin entstehenden anteiligen Kosten für die Übernahme der Aufgaben und die Verrichtung der Arbeiten gemäß Punkt 7. a und b. dieses Vertrages zu ersetzen. Die Zahlung hat jeweils binnen vier Wochen nach Vorschreibung zu erfolgen.*

5. Verzugszinsen:

Für den Fall, dass die Bestandnehmerin mit der Bezahlung einer fälligen Forderung der Bestandgeberin in Verzug gerät, gelten 4 % p. a. Verzugszinsen als vereinbart.

6. Errichtung Bauwerk:

Der Bestandnehmerin wird von der Bestandgeberin das Recht eingeräumt während der Dauer des Bestandsverhältnisses auf der Bestandsfläche ein Bauwerk(Container) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (samt Ver-/Entsorgungseinrichtungen; Schutzeinrichtungen gegen Naturgewalten; Einfriedungen und Zaunanlagen zum Schutz vor Zugriffen Dritter; etc;) zu errichten und zu den in Punkt 1,2 dieses Vertrages genannten Zwecken betrieblich zu benutzen und in diesem Zusammenhang auch alle für den Betrieb der PoP-Station erforderlichen „Leitungen/Verrohrungen“ (auch im Erdreich) zu verlegen und auch alle sonstigen zur Erreichung des Vertragszweckes notwendigen und/oder nützlichen infrastrukturellen Einrichtungen zu planen und zu errichten;

der Bestandnehmerin kommt in diesem Zusammenhang sohin das Recht zu, alle rechtlichen, baulichen und technischen Maßnahmen zu setzen, die zur Errichtung, zum Schutz, zur Erhaltung, zur Verbesserung und zum störungsfreien Betrieb einer Station für Kommunikationsdienstleistungen (PoP) und aller seiner Einrichtungen – nach dem jeweiligen Stand der Technik - erforderlich sind; der Bestandnehmerin kommt das Recht zu, das (die) Bauwerk(e) in jeder beliebigen Art und Weise zu planen und nach Maßgabe des gesetzlich Zulässigen auszuführen.

Die Bestandgeberin verpflichtet sich gegenüber der Bestandnehmerin in deren Eigenschaft als Grundeigentümerin an den zu Erlangung der behördlichen Bewilligungen erforderlichen Verfahren mitzuwirken und die hierfür erforderlichen (Zustimmungs-)Erklärungen ohne unnötigen Verzug formgerecht abzugeben.

Die Vertragsparteien geben an dieser Stelle erneut die Erklärung ab, dass das (jeweilige) Bauwerk (im Sinne des § 435 ABGB) von der Bestandnehmerin in der Absicht aufgeführt wird, dass dieses nicht stets auf dem Bestandgegenstand verbleiben soll. Die Bestandgeberin anerkennt demgemäß auch ausdrücklich, dass die von der Bestandnehmerin im Rahmen dieses Vertrages errichteten Bauwerke im Eigentum derselben verbleiben.

Die Bestandnehmerin ist – soweit in diesem Vertrag nichts anderes bedungen wird - verpflichtet, die bestandsgegenständlichen Grundflächen pfleglich zu behandeln. Allfällige im Rahmen der Errichtung des (der) Bauwerke(s) und des Betriebs der Anlage (PoP) angerichtete Flurschäden sind ehestmöglich wiederherzustellen.

7. Pflege/Verkehrssicherungspflichten:

Die Bestandnehmerin übernimmt für die gesamte Dauer des Bestandverhältnisses die eines Wegehalter/Grundeigentümer nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der StVO und des ABGB, treffenden Pflichten in Bezug auf die vorhandene oder (auf der Bestandsfläche) noch zu errichtenden Wegeanlage (Kehrung; Streuung; Schnee und Eisfreihaltung; etc.) einschließlich der Zugangs-/Zufahrtsflächen. Sie verpflichtet sich die Bestandgeberin insoweit in Bezug auf Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Vermieterin bleibt aber vereinbarungsgemäß verpflichtet, die bestandsgegenständlichen, un bebauten (Grün-)Flächen zu pflegen (insb. Verrichtung der Mäharbeiten; Baum-/Strauchbeschnitt; etc).

8. Widmung – Zugang und Zufahrt:

Die Bestandgeberin leistet der Bestandnehmerin in Anbetracht der mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen, hohen Investitionskosten Gewähr dafür, dass

- o die vertragsgegenständliche Grundfläche die für den vereinbarten Zweck erforderliche Widmung aufweist;

und

- o die für Zugang und Zufahrt mit Fahrzeugen aller Art zum Bestandgegenstand erforderliche wegemäßige Aufschließung für die Dauer dieses Vertrages sichergestellt ist bzw. wird; die Befestigung und Erhaltung von Zugang und Zufahrt obliegt der Bestandgeberin. Die Bestandnehmerin ist zur schonenden Nutzung verpflichtet.

9. Nutzung durch Dritte:

Der Bestandnehmerin ist vereinbarungsgemäß berechtigt die Nutzung der ob der bestandgegenständlichen Grundfläche noch zu errichtenden Bauwerke und Anlagen, sohin den Betrieb des PoP (Netzbetrieb) ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich Dritten (Netzbetreiber) zu überlassen. Dem Netzbetreiber kommen in einem solchen Fall in Bezug auf die Nutzung der bestandsgegenständlichen Grundflächen die Rechte der Bestandnehmerin zu.

10. Kündigung/Vertragsauflösung:

Das Vertragsverhältnis kann von der Bestandnehmerin unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden. Darüber hinaus kommt der Bestandnehmerin das Recht zu das Bestandsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des ABGB aufzulösen.

Der Bestandgeberin hingegen kommt vereinbarungsgemäß kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Ihr kommt ausschließlich das Recht zu, das vorliegende Bestandsverhältnis aus wichtigem Grund aufzulösen. Ein wichtiger Grund, der die Bestandgeberin zur Auflösung berechtigt liegt vor, wenn (taxative Aufzählung)

a) die Bestandnehmerin mit der Bezahlung einer der Bestandgeberin auf Basis dieses Vertrages zukommenden, fälligen Forderung in Verzug gerät und trotz schriftlicher, per eingeschriebenen Brief erklärter Mahnung, unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist von zumindest acht Kalenderwochen, ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachkommt;

b) die Bestandnehmerin den Bestandgegenstand – nach Errichtung des Bauwerkes - nicht zu den in Punkt 1,2 genannten Zwecken nutzt (widmungswidrige Verwendung) und trotz schriftlicher, per eingeschriebenen Brief erklärter Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest acht Kalenderwochen, den bedungenen Zustand nicht herstellt;

c) eine einmal in Betrieb genommene Anlage (PoP) für einen längeren Zeitraum, als einem Kalenderjahr stillgelegt sohin nicht betrieben wird.

Das Recht zur (außerordentlichen) Kündigung besteht, solange der vertragswidrige Zustand vorherrscht; eine Kündigung ist formgerecht, wenn sie schriftlich, per Einschreibebrief erklärt wird; formwidrige Kündigungserklärungen entfalten vereinbarungsgemäß keine Wirkung.

11. Übergabe nach Beendigung des Mietverhältnisses:

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat die Bestandgeberin vereinbarungsgemäß die Wahl von der Bestandnehmerin zu begehren, dass

a) der Bestandgeberin der Bestandgegenstand von der Bestandnehmerin in jenem Zustand zurückgestellt wird, in welchem diese die vertragsgegenständliche Grundfläche übernommen hat (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes). Allfällige Versorgungs-/Entsorgungseinrichtungen müssen jedoch nicht rückgebaut werden und dürfen (stillgelegt und gegen Schäden abgesichert) belassen werden. Sie gehen in das Eigentum der Bestandgeberin über.

b) der Bestandgeberin der Bestandgegenstand von der Bestandnehmerin zurückgestellt und derselben auch das ob dem Bestandgegenstand errichtete Superädifikat überlassen wird; begehrt die Bestandgeberin die Rückstellung samt dem Superädifikat so sind der Bestandgeberin gleichzeitig mit der Rückstellung auch alle zur Benutzung und Verwaltung des Superädifikates erforderlichen Papiere und Schlüssel zu übergeben; das Eigentum am Superädifikat geht in diesem Fall vereinbarungsgemäß mit dem Tage der Rückstellung des Bestandgegenstandes auf die Bestandgeberin über. Eine „Entschädigung“ für die Übertragung des Eigentumsrechtes am Superädifikat hat die Bestandgeberin an die Bestandnehmerin nur dann zu leisten, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich bedungen wird.

12. Aufsandungserklärungen für das Grundbuch:

Die Bestandgeberin verpflichtet sich auf jederzeit mögliches Verlangen der Bestandnehmerin all jene Erklärungen abzugeben und all jene Urkunden formgerecht zu unterfertigen, die dazu erforderlich sind, dass das hier der Bestandnehmerin eingeräumte

a) Bestandrecht;

b) Recht, ob dem Bestandgegenstand ein Superädifikat im Sinne des § 435 ABGB zu errichten;

im Grundbuch eingetragen und die das Eigentumsrecht am Superädifikat ausweisende Urkunde gemäß § 1 UHG im Grundbuch hinterlegt bzw. eingereicht werden kann.

13. Kosten und Gebühren:

Die Kosten der Vertragserrichtung nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz, wie auch allfällige mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Rechtsgeschäfts-, Beglaubigungs- und sonstige Gebühren, trägt die Bestandnehmerin. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich demgemäß der Bestandgeberin auf deren erste Aufforderung hin derartige Kosten zu ersetzen.

14. Vertretung:

Aus standes- und haftungsrechtlichen Gründen wird festgehalten, dass der Vertragsverfasser, das ist Herr Dr. Klaus Jürgen Karner, Rechtsanwalt in A-9500 Villach, bei der Errichtung des vorliegenden Vertrages die Interessen der Bestandnehmerin wahrnimmt. Die Bestandgeberin bestätigt über Inhalt und Wirkungen des vorliegenden Vertrages von ihrem eigenen Rechtsfreund aufgeklärt worden zu sein.

15. Rechtsnachfolge:

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Bestandverhältnis gehen auf Seiten der Bestandgeberin auf deren Rechtsnachfolger im Eigentum der bestandsgegenständlichen Grundfläche über. Die Bestandgeberin ist daher im Falle der Übertragung des Eigentums an der bestandsgegenständlichen Grundfläche dazu angehalten, die Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Bestandnehmerin wiederum kommt im Falle der Übertragung des Eigentums an den auf den bestandsgegenständlichen Grundflächen errichteten Bauwerken das Recht zu, die Rechte und Pflichten aus diesem Bestandverhältnis auf den (die) Erwerber(in) zu überbinden (Vertragsübernahme). Die Bestandnehmerin ist in diesem Falle dazu angehalten, die Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden.

16. Ungültige Vertragsbestimmungen:

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nicht wirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben hievon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der ungültigen Vertragsbestimmung jene wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die der ungültigen Regelung in ihrem Zweck am nächsten kommt.

17. Schriftform/Nebenabreden

Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der auf diese Weise bedungenen Formgebundenheit.

18. Genehmigungsvorbehalt - Rechtswirksamkeitsbedingung:

Soweit der vorliegende Vertrag zu dessen Rechtswirksamkeit einer behördlichen Genehmigung (z.B.: Grundverkehrsbehörde) bedarf, gilt dieser unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung abgeschlossen.

Der vorliegende Vertrag gilt als unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch den Gemeinderat der Bestandgeberin geschlossen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich den Vertrag dem Gemeinderat ehest zur Genehmigung vorzulegen und die Bestandnehmerin über das Ergebnis der Beratungen im Gemeinderat unmittelbar nach Beendigung der Beratungen zu verständigen.

Soweit der vorliegende Vertrag auf Seiten der Bestandgeberin einer Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde bedarf, gilt dieser ebenso unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung abgeschlossen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich für diesen Fall unverzüglich die notwendigen Anträge zu stellen und die Bestandnehmerin vom Ergebnis des Genehmigungsverfahrens - unmittelbar nach Vorliegen der Entscheidung - zu verständigen.

Die Vertragsparteien sind für den Fall, dass eine für die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird, nicht verpflichtet, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zu ergreifen.

19. Vertragsausfertigungen:

Gegenständlicher Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, von welchen jeder Vertragspartei ein Original verbleibt. Jede Vertragspartei bleibt aber im Falle des Verlustes einer Originalurkunde aber darüber hinaus befugt, jederzeit, immer aber auf ihre Kosten, eine beglaubigte Abschrift vom Original der anderen Vertragspartei zu fordern.

Anlage: Lageplan ./A

....., am
Ort, Datum

Das mit dieser Urkunde dokumentierte Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom
20.10.2023 genehmigt.

Der Endesgefertigte wurde ermächtigt für den Gemeinderat dies durch Unterzeichnung der Urkunde zu bestätigen:

.....
Ort, Datum:

.....
für den Gemeinderat:

Punkt 6 der Tagesordnung:

Abschluss eines Wärmeliefervertrages zur Versorgung des Pfarrhofgebäudes in Weitensfeld mit Fernwärme zwischen der Katholischen Kirche Kärnten und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Der Vorsitzende berichtet, das das Gebäude des Pfarrhofes in Weitensfeld an das Fernwärmenetz unserer Gemeinde angeschlossen werden soll. Die Grabungsarbeiten und die Verlegung der Heizungsrohre in der Länge von rund 100 lfm wurden bereits durch die Gemeinde abgeschlossen. Der Anschluss erfolgt nach Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages seitens der Katholischen Kirche. Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass dem Bischöflichen Ordinariat am 10.05.2023 ein Angebot für die Wärmelieferung gestellt worden ist. Er bringt nun den Mitgliedern des Gemeinderates die Inhalte des Wärmeliefervertrages für die Beschlussfassung zur Kenntnis:

Die Fernwärmeversorgung umfasst:

- 12-jährige Wärmeliefergarantie mit indexgebundener Preisvereinbarung
- Verlegung der Fernwärmeleitungen samt Mauerdurchbruch bis zur Übergabestation
- Einbau eines geeichten Wärmezählers

Einmalige Anschlussgebühr:

Anschlusswert von **15 kW x € 250,00** (Verrechnungsanschlusswert)

Jährliche Heizkosten:

Grundgebühr während der Heizperiode:

€ 70,12 monatlich

Energiekosten:

€ 0,110730/kWh x h Wärmezähler

Ohne Berücksichtigung der jährlichen Indexanpassung (mit September) mit dem Wert der Gruppe 4.5 lt. Statistik Austria zu 50 % und des Verbrauchspreisindex 2000 zu 50 %.
Alle Preise exklusive 20 % MwSt.

Der Vorsitzende stellt den Vertragsabschluss zur Diskussion.

Die Mitglieder des Gemeinderates fassen nach längerer Beratung den einstimmigen Beschluss, den Wärmeliefervertrag zwischen der Katholischen Kirche Kärnten und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zu den genannten Inhalten abzuschließen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen den Anrainern in Aich, 9343 Zweinitz, und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal anlässlich der Errichtung des Hochwasserschutzes.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes in Zweinitz – Aich ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen den betroffenen Anrainern und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal abgeschlossen werden muss. Grundlage dieses Vertrages ist, dass im Rahmen dieses Projektes Winkelstützmauern entlang des Gurk Flusses errichtet wurden. Die Fundamente dieser Mauern ragen teilweise in die Grundstücke der im Vertrag aufgezählten Anrainer hinein. Für den weiteren Fortbestand sowie für die Durchführung von notwendigen Instandhaltungsarbeiten wird dieser Dienstbarkeitsvertrag begründet. Weiters wurde im Rahmen dieses Projektes ein Pumpenschacht errichtet, welcher bei Hochwasserereignissen das Abpumpen von Binnenwasser ermöglicht. Diese Maßnahmen müssen grundbücherlich abgesichert werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der Antrag zur Beschlussfassung für den Abschluss des vorhin zur Kenntnis gebrachten Dienstbarkeitsvertrages vorliegt und stellt dies zur Diskussion.

Nach längerer Diskussion wird vom Gemeinderat, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, folgenden Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Ingrid Kneidinger, geboren am 14.02.1963, Ehrendorf 32, 5121 Tarsdorf,
 2. Herbert Pichler, geboren am 27.09.1954, Aich 25, 9343 Zweinitz,
 3. Mario Schnitzer, geboren am 10.03.1973, Aich 24, 9343 Zweinitz,
 4. Daniel Mario Schnitzer, geboren am 06.07.1998, Bahnhofstraße 9/3, 9342 Gurk,
 5. Maximilian Krause, geboren am 07.12.1956, Aich 27, 9343 Zweinitz,
 6. Petra Krause, geboren am 07.11.1974, Aich 27, 9343 Zweinitz,
 7. Harald Gebeneter, geboren am 26.03.1969, Aich 32, 9343 Zweinitz,
 8. Sylvia Gebeneter, geboren am 26.01.1973, Aich 32, 9343 Zweinitz,
 9. Herbert Sonnleitner, geboren am 26.07.1947, Alt-Ossaich 91, 9570 Ossiach,
 10. Sieglinde Sonnleitner, geboren am 28.01.1953, Alt-Ossaich 91, 9570 Ossiach, und
 11. der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, 9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9,
- wie folgt:

1.

Ingrid Kneidinger ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 75 GB 74407 Linder, bestehend aus dem Grundstück .106, und zu einem 1/5-Anteil ideeller Miteigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 78 GB 74407 Linder, bestehend aus dem Grundstück 669/4.

Herbert Pichler ist Alleineigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 77 GB 74407 Linder, bestehend aus dem Grundstück .105, und zu einem 1/5-Anteil ideeller Miteigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 78 GB 74407 Linder, bestehend aus dem Grundstück 669/4.

Mario Schnitzer ist Alleineigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 74 GB 74407 Linder, bestehend aus dem Grundstück .104 und zu einem 1/5-Anteil ideeller Miteigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 78 GB 74407 Linder, bestehend aus dem Grundstück 669/4.

Peter Eicher ist zu 1/5-Anteil ideeller Miteigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 78 GB 74407 Linder, bestehend aus dem Grundstück 669/4.

Maximilian Krause und Petra Krause sind zu je 1/10-Anteil ideale Miteigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 78 GB 74407 Linder, bestehend aus dem Grundstück 669/4.

Harald Gebeneter und Sylvia Gebeneter sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 85 GB 74407 Linder, bestehend aus den Grundstücken 642/11 und 669/6.

Herbert Sonnleitner und Sieglinde Sonnleitner sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 83 Grundbuch 74407 Linder, bestehend aus dem Grundstück .64.

Daniel Mario Schnitzer ist zu 1/5-Anteil ideeller Miteigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 78 GB 74407 Linder, bestehend aus dem Grundstück 669/4

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal hat auf obigen Grundstücken bauliche Maßnahmen zum Zwecke des Hochwasserschutzes auf einem Teilabschnitt des Flusses „Gurk“ errichtet.

2.

Hintergrund bzw. Grundlage dieses Vertrages ist das Hochwasserschutzprojekt "Gurk, HWS Zweinitz". Im Rahmen dieses Projektes wurden Winkelstützmauern entlang des Flusses „Gurk“ errichtet. Diese Mauern verfügen über entsprechende Fundamente, welche unterirdisch in einen Meter in die Grundstücke 642/11, .64, 669/4, .104, .105 und .106 je KG Linder hineinragen. Für den weiteren Fortbestand sowie für die Durchführung von notwendigen Instandhaltungsarbeiten wird die nachstehende Dienstbarkeit begründet.

Weiters wurde im Rahmen dieser Bautätigkeiten am Grundstück .106 KG Linder ein Pumpenschacht errichtet, welcher bei einem Hochwasserereignis das Abpumpen von Grundwasser in die „Gurk“ ermöglicht. Auch dieser Umstand mit der damit verbundenen Notwendigkeit ist grundbücherlich abzusichern.

3.

Harald Gebeneter und Sylvia Gebeneter als Eigentümer des Grundstückes 642/11 KG 74407 Linder,

Herbert Sonnleitner und Sieglinde Sonnleitner als Eigentümer des Grundstückes .64 KG 74407 Linder,

Herbert Pichler, Peter Eicher, Maximilian Krause, Petra Krause, Ingrid Kneidinger, Daniel Mario Schnitzer und Mario Schnitzer als Eigentümer des Grundstückes 669/4 KG 74407 Linder,

Mario Schnitzer als Eigentümer des Grundstücks .104 KG 74407 Linder,

Herbert Pichler als Eigentümer des Grundstückes .105 Grundbuch 74407 Linder

Ingrid Kneidinger als Eigentümerin des Grundstückes .106 KG 74407 Linder

räumt bzw. räumen hiemit für sich und ihre jeweiligen Nachfolger im Eigentum der genannten Grundstücke der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, für immerwährende

Zeiten und ohne Gegenleistung das Recht der Dienstbarkeit ein, die vertragsmäßig von der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angenommen wird, die in der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildende Lageskizze dargestellte und die obgenannten Grundstücke betreffende Stützmauer beziehungsweise die in die Grundstücke ragenden Winkelstützmauern samt Fundamente immerwährend zu halten und zu erhalten. Die entsprechenden Grundabschnitte sind jeweils mit "Stützmauer" bezeichnet und in der Lageskizze ersichtlich.

Wie eingangs festgehalten, ist die Stützmauer mit den entsprechenden in die betroffenen Grundstücke ragenden Fundament bereits errichtet. Diesbezüglich ist der ursprüngliche Flurzustand der Grundeigentümer bereits hergestellt.

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal ist jederzeit berechtigt, die dienenden Grundstücke zum Zweck der Durchführung von Herstellungs-, Reparatur- und Erhaltungsarbeiten an den Stützmauern samt Fundamenten zu betreten und die erforderlichen Herstellungs- und Wartungsarbeiten sowie Reparaturen vorzunehmen beziehungsweise vornehmen zu lassen. Diese Arbeiten haben unter möglichster Schonung der dienenden Grundflächen zu erfolgen und sind so rasch als möglich durchzuführen. Vor Durchführung dieser Arbeiten ist den jeweiligen Eigentümern des dienenden Gutes ehestmöglich mitzuteilen. Nach Beendigung der Arbeiten ist am dienenden Grundstück auf Kosten des jeweiligen Eigentümers des herrschenden Gutes unverzüglich der vorherige Zustand wiederherzustellen. Sollte dies nicht möglich sein beziehungsweise sollten durch die Arbeiten Schäden am dienenden Grundstück entstanden sein, verpflichtet sich der Berechtigte auch mit Wirkung für seine Nachfolger im Besitz und Eigentum des herrschenden Grundstücks solche Schäden binnen einer Frist von vier Wochen ab einvernehmlicher oder rechtsgültiger Feststellung der Schadenshöhe abzugelten. Die Höhe dieser Schäden ist entweder einvernehmlich oder durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen festzustellen. Die Auswahl des Sachverständigen obliegt dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes, wobei die Kosten dieses Sachverständigen der Eigentümer des herrschenden Gutes trägt.

4.

Weiters räumt hiemit Ingrid Kneidinger für sich und ihre Nachfolger im Eigentum des Grundstücks .106 KG 74407 Linder, der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, für immerwährende Zeiten und ohne Gegenleistung das Recht der Dienstbarkeit ein, die vertragsmäßig von der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angenommen wird, den auf dem genannten Grundstück .106 Grundbuch Linder errichteten Pumpenschacht zum Zwecke der Entwässerung und des Abpumpens von Hochwasser immerwährend zu halten und zu erhalten. Die Lage des Pumpenschachtes samt ableitenden Rohren ist in einer Planskizze eingezeichnet, die diesem Vertrag beigelegt ist.

Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Gutes ist jederzeit berechtigt, das dienende Grundstück zum Zweck der Durchführung von Herstellungs-, Reparatur- und Erhaltungsarbeiten am Pumpenschacht zu betreten und die erforderlichen Herstellungs- und Wartungsarbeiten sowie Reparaturen vorzunehmen beziehungsweise vornehmen zu lassen. Diese Arbeiten haben unter möglichster Schonung der dienenden Grundflächen zu erfolgen und sind so rasch als möglich durchzuführen. Vor Durchführung dieser Arbeiten ist dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes ehestmöglich der Arbeitsbeginn mitzuteilen. Nach Beendigung der Arbeiten ist am dienenden Grundstück auf Kosten des jeweiligen Eigentümers des herrschenden Gutes unverzüglich der vorherige Zustand wiederherzustellen. Sollte dies nicht möglich sein beziehungsweise sollten durch die Arbeiten Schäden am dienenden Grundstück entstanden sein, verpflichtet sich der Berechtigte auch mit Wirkung für seine Nachfolger im Besitz und Eigentum des herrschenden Grundstücks solche Schäden binnen einer Frist von vier Wochen ab einvernehmlicher oder rechtsgültiger Feststellung der Schadenshöhe abzugelten. Die Höhe dieser Schäden ist entweder einvernehmlich oder durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen festzustellen. Die Auswahl des Sachverständigen obliegt dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes, wobei die Kosten dieses Sachverständigen der Eigentümer des herrschenden Gutes trägt.

5.

Die Einräumung obiger Dienstbarkeiten entspricht den Bedürfnissen aller Vertragspartien und es ist somit kein weiteres Entgelt für deren Einräumung zu leisten.

6.

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal ist eine Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts. Die übrigen Vertragsparteien erklären österreichische Staatsbürger zu sein.

7.

Die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, welche auch den Auftrag hiezu erteilt hat.

8.

Aufgrund dieses Vertrages bewilligen die Vertragsteile die Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen:

- a) bei der Liegenschaft EZ 85 GB 74407 Linder die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung der Winkelstützmauer gemäß Punkt 3. dieses Vertrages am Grundstück 642/11 KG 74407 Linder,
- b) bei der Liegenschaft EZ 83 GB 74407 Linder die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung der Winkelstützmauer gemäß Punkt 3. dieses Vertrages am Grundstück .64 KG 74407 Linder,
- c) bei der Liegenschaft EZ 78 GB 74407 Linder die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung der Winkelstützmauer gemäß Punkt 3. dieses Vertrages am Grundstück 669/4 KG 74407 Linder,
- d) bei der Liegenschaft EZ 74 GB 74407 Linder die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung der Winkelstützmauer gemäß Punkt 3. dieses Vertrages am Grundstück .104 KG 74407 Linder bei der Liegenschaft EZ 77 GB 74407 Linder die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung der Winkelstützmauer gemäß Punkt 3. dieses Vertrages am Grundstück .105 KG 74407 Linder

jeweils zugunsten der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

e) bei der Liegenschaft EZ 75 GB 74407 Linder,

ea) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung der Winkelstützmauer gemäß Punkt 3. dieses Vertrages am Grundstück .106 KG 74407 Linder sowie

eb) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Erhaltung des Pumpenschachtes gemäß Punkt 4. dieses Vertrages am Grundstück .106 Grundbuch 74407 Linder

jeweils zugunsten der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

9.

Harald Gebeneter, geboren am 26.03.1969 und Sylvia Gebeneter, geboren am 26.01.1973, erteilen hinsichtlich des bei der EZ 85 GB 74407 Linder gegenseitig eingetragenen Belastungs- und Veräußerungsverbotese ihre Zustimmung zu obiger Dienstbarkeitseintragung gemäß Punkt 3. dieses Vertrages bei der EZ 85 GB 74407 Linder.

**Punkt 8 der Tagesordnung:
Personalangelegenheiten.**

Nicht öffentlich !

Punkt 9 der Tagesordnung:

Beitritt zur Klima- und Energie-Modellregion (KEM) - Grundsatzbeschluss.

Der Vorsitzende berichtet, dass derzeit die Möglichkeit besteht, der Klima- und Energie-Modellregion (KEM) beizutreten. Die KEM trägt dazu bei, den Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern, die Energieeffizienz und Ressourcenschonung zu steigern, sowie die Mobilität nachhaltig zu verbessern. Die Projektlaufzeit beträgt 3 Jahre, wobei derzeit 6 Gemeinden Bereitschaft an der Teilnahme zeigen. Es sind dies Gnesau, Albeck, Friesach, Glödnitz, Deutsch Griffen und Weitensfeld. Die Projektlaufzeit beginnt mit der Konzeptphase im ersten Jahr mit folgenden Gesamtkosten:

| Projektkosten | |
|---------------------------------------|------------------|
| Eigenmittelquote 25% | 9.333,33 |
| Förderquote 75% | 28.000,00 |
| Gesamtprojektvolumen 100% | 37.333,33 |
| QM Beitrag 1 Jahr | 3.000,00 |
| Gesamtprojektkosten (inkl. QM) | 40.333,33 |

Die Umsetzungsphase dauert 2 Jahre und wird mit folgenden Gesamtkosten festgesetzt:

| Projektkosten | |
|---------------------------------------|---------------------|
| Eigenmittelquote 25% | 40.000,00 € |
| Förderquote 75% | 120.000,00 € |
| Gesamtprojektvolumen 100% | 160.000,00 € |
| QM Beitrag | 7.000,00 € |
| Gesamtprojektkosten (inkl. QM) | 167.000,00 € |

Die Eigenmittelquote von 25% der Gesamtprojektkosten muss von den 6 Mitgliedsgemeinden anteilmäßig je Einwohnerzahl aufgebracht werden. Die genaue Kostenaufteilung wird erst mit der Zusage der Mitgliedsgemeinden festgelegt.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag zur grundsätzlichen Teilnahme an der KEM vorliegt und stellt dies zur Diskussion.

Nach längerer Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an der Klima- und Energie-Modellregion (KEM) gefasst.

Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:

- Schulische Nachmittagsbetreuung - Gesamtschule
- Kindergarten Weitensfeld
- Flattnitzer Schilift GmbH
- Spielplatz Altenmarkt
- Planung gemeindeeigener PV-Anlagen
- Gebührenerhöhung WVA Weitensfeld

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 19.10 Uhr

Der Schriftführer:

Mitglieder des
Gemeinderates:

Der Bürgermeister: